

Korbach, den 17.10.2011

**Flurbereinigungsverfahren VF 2005 Frankenau-Naturpark I**

**Flurbereinigungsbeschluss**

**1. Anordnung**

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Frankenau und Löhlbach die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 711 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch eine rot gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenau-Naturpark I"**

mit Sitz in Frankenau, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

## **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in den Städten Bad Wildungen und Frankenau sowie der Gemeinde Haina (Kloster) öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der Beschluss unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren“ und „AfB Korbach“ abrufbar. Darüber hinaus wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Frankenau, Ehlingshäuser Straße 1, 35110 Frankenau, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

## 8. Gründe

Die Region um Frankenau wurde im Jahr 2005 in das „Förderprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt wird konkret über das sogenannte Naturschutzgroßprojekt (NGP) diskutiert.

Wesentliches naturschutzfachliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der ökologisch wertvollen Offenlandflächen um Frankenau. Hierzu sollen nach Möglichkeit landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von ca. 110 ha in das Eigentum des Projektträgers, den „Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee“, überführt und anschließend einer extensiven, standortangepassten Nutzung zugeführt werden. Hierzu wurden vom Projektträger im Vorfeld bereits Tauschflächen im Umfang von ca. 26 ha erworben.

Darüber hinaus soll durch Aufhebung der kleinflächigen Flurstücksparzellierung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse eine moderne Agrarstruktur geschaffen werden, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. In diesem Zusammenhang wird es zu einer topographieangepassten Ausdünnung des Wirtschaftswegenetzes mit gleichzeitigem qualifiziertem Ausbau, ggf. einer Erneuerung des Hauptwirtschaftswegenetzes kommen, um den Anforderungen des heutigen landwirtschaftlichen Verkehrs gerecht zu werden.

Die Umsetzung dieser Ziele ist nur in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zweckmäßig zu koordinieren sowie einfach und kostensparend zu realisieren. Dabei können die berechtigten Interessen aller Betroffenen gegeneinander abgewogen und die auftretenden Landnutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft aufgelöst werden.

Damit sind die Voraussetzungen zur Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung nach § 86 (1) Nr. 1 und 3 FlurbG gegeben.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Hinsichtlich der durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Ausführungskosten ist folgendes festzuhalten:

- a) Alle Kosten, die mit der Flächenbereitstellung für das Naturschutzgroßprojekt, einschließlich der notwendigen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten, entstehen, werden vom Projektträger, dem „Zweckverband Naturpark Kellerwald“, getragen.
- b) Darüber hinaus sind zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur nach den „Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ förderfähig. Eine Ausführung solcher zusätzlicher Maßnahmen ist nur möglich, sofern der auf die Teilnehmergeinschaft entfallende Anteil an den Ausführungskosten von Dritten übernommen wird.

Damit sind die von diesem Flurbereinigungsverfahren betroffenen Grundstückseigentümer von einer finanziellen Beteiligung an den Ausführungskosten freigestellt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren in einer Aufklärungsversammlung am 28. September 2011 in Frankenau aufgeklärt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Korbach, den 17.10.2011

(Siegel)

In Vertretung

gez. Frese